Tiefbauamt
des Kantons Bern

Bau-, Verkehrs-
und Energiedirektion

Office des ponts et
chaussées
du canton de Berne

Direction des travaux
publics, des transports
et de l'énergie

Arbeitshilfe (Stand 11.11.2016)

Fusswegnetzplanung

Handbuch Fusswegnetzplanung

Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 14, Bundesamt für Strassen und Fussverkehr Schweiz, 2015, 94 Seiten.

Das Handbuch zeigt die qualitativen Anforderungen an Fusswegnetze und liefert das methodische Instrumentarium für die Erarbeitung von Fusswegnetzplänen. Es gibt einen Überblick über den Planungsprozess und über die rechtliche Sicherung von Wegverbindungen. Es liefert den Gemeinden und Städten bzw. den beauftragten Planungsfachleuten eine Hilfestellung und trägt damit zur Stärkung des Zufussgehens bei.

Bezug als Papierversion bei:
Tiefbauamt des Kantons Bern
Dienstleistungszentrum
Reiterstrasse 11, 3011 Bern

Download unter:
www.bve.be.ch > Mobilität & Verkehr

Das Wichtigste in Kürze

Die Fusswegnetzplanung entsprechend dem Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege (FWG) wird im Kanton Bern in die kommunale Richt- oder Nutzungsplanung integriert. Im Fusswegnetzplan werden das gesamte bestehende Fusswegnetz, das dem FWG unterstellt und erhalten werden soll, sowie geplante Ergänzungen dargestellt. Trottoirs entlang und Querungen von verkehrsorientierten Strassen sind integraler Bestandteil. Fusswegnetze erschliessen und verbinden insbesondere Wohngebiete, Arbeitsplätze, Kindergärten und Schulen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, öffentliche Einrichtungen, Erholungsanlagen sowie Einkaufsläden.

Wir alle sind zu Fuss unterwegs

Der Mikrozensus Mobilität und Verkehr zeigt die hohe Bedeutung des Fussverkehrs und die Potenziale für die Umlagerung von Kurzstrecken auf den Fussverkehr. Neben den Wegstrecken, welche ausschliesslich zu Fuss zurückgelegt werden, sind kombinierte Wege mit dem öffentlichen Verkehr oder mit dem Auto sehr häufig. Fast jeder Weg enthält eine oder mehrere Fusswegetappen. Ein gutes Angebot an Fusswegen und eine geeignete Verknüpfung mit den übrigen Verkehrsträgern sind daher für eine nachhaltige Mobilität von grosser Bedeutung. Wichtig ist auch eine ansprechende Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere von Plätzen, Strassenzügen und Grünflächen. Dies sind massgebende Voraussetzungen für eine hohe Aufenthaltsqualität, für sozialen Austausch und Zusammenhalt sowie für bewegungsfreundliche und gesundheitsfördernde Aussenräume. Für die Entwicklung von Kindern sind zudem Wege wichtig, auf denen sie sicher und selbständig zur Schule gehen können.

Anforderungen an gute Fussverkehrsinfrastrukturen

Gehen ist nicht nur Überwinden einer Distanz von A nach B, sondern ist oft auch mit Verweilen, Kommunizieren, Spielen, Flanieren oder Erholen verbunden. Die Anforderungen an die Netze lassen sich wie folgt zusammenfassen:
- Attraktiv: hohe Umfeldqualität, angemessene Dimensionierung, hoher Gehkomfort.
- Sicher: verkehrssicher und sicher vor Belästigungen, subjektiv und objektiv.
- Direkt: hohe Netzdichte, zusammenhängend und umwegfrei.
- Kohärent und hindernisfrei: für möglichst alle Bevölkerungsgruppen ohne Störungen benutzbar.

Rechtliche Verankerung im Kanton Bern

Gemäss Art. 44 Strassengesetz (SG) sind die Gemeinden zuständig für Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Fusswege. Sie legen gemäss Art. 27 Strassenverordnung (SV) die Fusswege in der Richt- oder Nutzungsplanung fest. Die Gemeinden erlassen die nötigen Pläne spätestens anlässlich der nächsten Gesamtrevision ihrer Ortsplanung. Wo dies bisher versäumt wurde, holen sie es mit der nächsten Teilrevision nach. Bis zum Inkrafttreten der Pläne sind gemäss Art. 61 SV Bestandteile des Fusswegnetzes alle Fusswege,
- die der Kanton und die Gemeinden zur allgemeinen Benützung erstellt haben,
- die dem Gemeingebrauch gewidmet sind,
- die in Überbauungsordnungen oder Strassenplänen vorgesehen sind.

Gemäss Art. 4 See- und Flussufergesetz (SFG) sind entlang von Ufern der dem Gesetz unterstellten Gewässer durchgehende Wege zu erstellen.

Ein Fusswegnetzplan als Teil der kommunalen Richtplanung ist behördenverbindlich. Wird das Fusswegnetz in die Nutzungsplanung integriert, ist dessen Fortbestand zudem grundeigentümerverbindlich gesichert. Damit wird auch die Voraussetzung für eine allenfalls nötige Enteignung geschaffen. Insbesondere in kleineren Gemeinden ohne grossen Änderungsbedarf am bestehenden Fusswegnetz kann mit dessen Aufnahme in den Nutzungsplan auf einen Richtplan verzichtet werden.

Mitwirkung und Partizipation

Das FWG und die kantonale Baugesetzgebung sehen vor, dass die Betroffenen sowie die interessierten Organisationen an der Planung beteiligt werden. Die Schaffung und Erhaltung sicherer Schulwege ist ein wichtiger Teil der Fusswegnetzplanung. Der Einbezug von Schulbehörden und Verkehrsinstruktoren ist daher zweckmässig. Darüber hinaus sind Vertretungen interessierter Kreise wie Eltern, Senioren, Menschen mit Behinderung und Fachorganisationen einzubeziehen. Bei Fusswegen und allen anderen Langsamverkehrswegen, die noch nicht als solche gewidmet sind,

Grundlagen

Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704) vom 4. Oktober 1985

Verordnung über Fuss- und Wanderwege (FWV; SR 704.1) vom 26. November 1986

Strassengesetz (SG; BSG 732.11) vom 8. Juni 2008

Strassenverordnung (SV; BSG 732.111.1) vom 29. Oktober 2008

See- und Flussufergesetz (SFG; BSG 704.1) vom 6. Juni 1982

See- und Flussuferverordnung (SFV; BSG 704.111) vom 29. Juni 1983

Richtplan 2030, Kanton Bern vom 2. September 2015

Sachplan Wanderroutennetz vom 22. August 2012, nachgeführt am 15. Januar 2016

Sachplan Veloverkehr vom 3. Dezember 2014

Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)

Erläuterungen zum Vollzug der historischen Verkehrswege im Kanton Bern, TBA, 2016

Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK resp. regionale Richtpläne

SN 640 070 Grundnorm Fussgängerverkehr

SN 640 075 Hindernisfreier Verkehrsraum

SN 640 240 Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr

SN 640 241 Fussgängerstreifen

Standards Kantonsstrassen, Arbeitshilfe, Tiefbauamt des Kantons Bern TBA

Erhebung der Schulwege in den Gemeinden, TBA, 2013

Arbeitshilfe Sicher und angstfrei, Grundsätze und Fallbeispiele für mehr Sicherheit im öffentlichen Raum, AGR, 1999

soll vor der Mitwirkung mit den Grundeigentümern geklärt werden, welche Rechte an Grundstücken zu erwerben sein werden. In jedem Fall ist die Fusswegnetzplanung einer formellen Mitwirkung gemäss Art. 58 Baugesetz (BauG) zu unterziehen.

Umsetzung und Vollzug

Die Planungs- und Baubehörden stellen sicher, dass bestehende Fusswege erhalten bleiben oder angemessen ersetzt werden und dass geplante Wege und nötige Sanierungen zeitgerecht und wo nötig in Abstimmung mit anderen Bauvorhaben realisiert werden. Die Umsetzung der Massnahmen erfolgt in der Regel mittels Überbauungsordnungen oder im Baubewilligungsverfahren. Handelt es sich um Kantonsstrassen, projektiert der zuständige Oberingenieurkreis des Tiefbauamts nötige Massnahmen im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten und nach einheitlichen Standards im Strassenplanverfahren. Bei Querungsstellen, welche Teil eines festgelegten Fusswegnetzes sind, können gemäss Norm SN 640 241 auch bei geringen Fussgängermengen Fussgängerstreifen angeordnet werden, sofern die übrigen Sicherheitsanforderungen erfüllt sind

Bestandteile der Fusswegnetzplanung

Der Fusswegnetzplan zeigt das bestehende Fusswegnetz, das dem FWG unterstellt und erhalten werden soll, sowie geplante Netzergänzungen. Parallel können qualitative Mängel resp. Schwachstellen erfasst werden. Eine Fusswegnetzplanung besteht in der Regel aus folgenden Dokumenten:

- Erläuterungen: Planungsablauf, Grundlagen, Ergebnisse der Analyse (siehe unten), Ergebnis der Mitwirkung, etc.
- Fusswegnetzplan: Festlegung des bestehenden Fusswegnetzes sowie der geplanten Ergänzungen (physische Netzlücken) im Massstab 1 : 5‘000 oder grösser.

Der Informationsteil des Fusswegnetzplans kann mit Massnahmenblättern resp. -listen über die physischen und qualitativen Netzlücken sowie den zur Koordination nötigen Schritten für deren Behebung ergänzt werden (z.B. als Teil der nicht behördenverbindlichen kommunalen Mittelfristplanung).

Analyse

In der Analyse werden wesentliche Merkmale einer Gemeinde, deren Verkehrssituation und insbesondere die Verhältnisse für den Fussverkehr untersucht und zweckmässigerweise auf einer Karte dargestellt und in einem ergänzendem Text umschrieben. Erfasst werden etwa:

- Die Siedlungsstruktur mit Zentrum und Subzentren sowie bestehenden und allenfalls geplanten Wohn- und Arbeitsgebieten.
- Wichtige bestehende und allenfalls geplante Zielorte wie Ortszentren, Sehenswürdigkeiten, Kindergärten und Schulen, Institutionen für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung, Spitäler und Gesundheitszentren, Einkaufsgeschäfte, Gemeindeverwaltung, Spielplätze, Sportanlagen und andere Freizeiteinrichtungen.
- Die Haltestellen des öffentlichen Verkehrs und grössere Parkierungsanlagen als wichtige Ziel- und Quellorte des Fussverkehrs.
- Bestehende Netzelemente wie Fusswege, Fussgänger- und Begegnungszonen und schwach befahrene Quartierstrassen.
- Tempo-30-Zonen.
- Verkehrsorientierte Strassen mit grosser Trennwirkung aufgrund der Verkehrsmenge, der gefahrenen Geschwindigkeit oder der Gestaltung sowie bestehende Verbindungsstücke längs und quer wie Trottoirs und Fussgängerstreifen.
- Bestehende und geplante Wanderwege (i.d.R. gemäss Sachplan Wanderroutennetz) sowie historische Verkehrswege gemäss dem Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS).
- Weitere bestehende und geplante Langsamverkehrsnetze (kantonal, regional und lokal) wie Veloalltags- und -freizeitrouten, Mountainbikerouten, hindernisfreie Wanderwege und Uferwege.
- Wunschlinien des Fussverkehrs aus den Wohnquartieren und von den Haltestellen des öffentlichen Verkehrs zu den Zielorten inkl. den Kindergärten und Schulen.

Fehlen zwischen den Quell- und Zielorten Verbindungen oder verlaufen diese zu weit von den Wunschlinien entfernt, ergeben sich physische Netzlücken, die ebenfalls im Analyseplan eingetragen werden. Dazu zählen auch fehlende Trottoirs und Querungsstellen, fehlende Fortsetzungen für den Fussverkehr aus Sackgassen, fehlende Uferwege oder fehlende Anschlüsse an die Wanderrouten.

Im Analyseplan werden zudem die Unfälle mit Fussgängerbeteiligung der letzten Jahre eingetragen und Hinweise von Benutzergruppen wie Senioren, Schulkindern, Eltern, Anwohnern sowie von Be-

hörden und Fachorganisationen über Mängel am bestehenden Fusswegnetz aufgenommen. Daraus werden Schwachstellen wie Gefahrenstellen, Umwege, Engpässe und Hindernisse abgeleitet (qualitative Netzlücken).

Fusswegnetzplan

Auf der Basis der Analyse wird der Fusswegnetzplan z.B. als Teil des kommunalen Richtplans erarbeitet. Das Fusswegnetz kann für sich allein oder zusammen mit anderen Langsamverkehrsnetzen festgelegt werden. Der Plan enthält das bestehende Fusswegnetz, das dem FWG unterstellt und erhalten bleiben soll, sowie nötige Ergänzungen, welche für die Verbindung von Quell- und Zielorten nötig sind (physische Netzlücken). Weiter können Elemente im Fusswegnetz bezeichnet werden, welche bezüglich Attraktivität, Sicherheit, Direktheit oder Hindernisfreiheit Defizite aufweisen, die behoben werden sollen (qualitative Netzlücken). Die für das Schliessen von Netzlücken nötigen Massnahmen können nummeriert und in nicht behördenverbindlichen Massnahmenlisten oder Massnahmenblättern aufgeführt werden. Diese geben Auskunft über die wichtigsten Eckpunkte wie Inhalt, Zweck und Begründung der Massnahme, Federführung, weitere Beteiligte, Stand der Abstimmung, Priorität, Kosten. Gestützt darauf können Massnahmen zu Gunsten des Fussverkehrs auch in die übergeordneten Planungen der Region und des Kantons einfliessen und z.B. im Rahmen von Agglomerationsprogrammen von Bundes- und Kantonsbeiträgen profitieren.

Beispiel eines Fusswegnetzplanes nach FWG

Legende

Festlegungen (behördenverbindlich)

bestehend	geplant	
		Wanderweg
		Fussweg
		Fussgängerzone
		Begegnungszone
		Schwach befahrene Quartierstrasse
		Trottoir (ein- / beidseitig)
		Querung

Informative Inhalte (orientierend)

bestehend	geplant	
	F2	Massnahme (Nr. gemäss Liste)
		Verkehrsorientierte Strasse
		Tempo-30-Zone
		Bahn- / Bushaltestelle
K / S / V	K / S / V	Kindergarten / Schule / Verwaltung
		Sport- und Freizeitanlage, Park
		Gemeindegrenze